

LIEFERANTEN - FRAGEBOGEN

**Verjährungsfristen der Gewährleistung ("Garantiedauer") wegen Mängeln der Sache vor dem Hintergrund der revidierten Art. 210 sowie 371 des schweizerischen Obligationenrechts, Inkrafttreten ab 1.1.2013.**

a) Die Gewährleistungsfrist (Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Sachmängeln) in Bezug auf unsere Produkte beträgt **unverändert**

▪ allgemein <sup>24</sup>.. Monate / Jahre  
ab (Herstelldatum, Auslieferung an Grosshandel, Einbau, Inbetriebnahme etc. – bitte spezifizieren):  
ab Rechnungsdatum

▪ sortimentsbezogen (für bestimmte Produkte) ..... Monate / Jahre (bitte spezifizieren):  
.....  
.....

▪ (Sie können für uns auch den Wortlaut Ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen [AGB] beilegen)

b) Die Gewährleistungsfrist (Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Sachmängeln) in Bezug auf unsere Produkte beträgt mit Blick auf die revidierten Gesetzesbestimmungen **neu ab 1. Januar 2013**

▪ im Normalfall <sup>24</sup>.. Monate / Jahre (neu OR 210 sieht eine Frist von 2 Jahren vor)  
ab (Herstelldatum, Auslieferung an Grosshandel, Einbau, Inbetriebnahme etc. – bitte spezifizieren):  
ab Rechnungsdatum

▪ für Produkte, welche bestimmungsgemäss in ein unbewegliches (Bau-) Werk integriert werden  
..... Monate / Jahre (neu OR 210 sieht eine Frist von 5 Jahren vor)  
namentlich folgende Produkte (bitte spezifizieren):  
.....  
.....

ab (Herstelldatum, Auslieferung an Grosshandel, Einbau, Inbetriebnahme etc. – bitte spezifizieren):  
.....

(Sie können für uns auch den Wortlaut Ihrer neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen [AGB] beilegen)

Datum: 2.11.2012

Lieferant / Firma: DURLUX AG  
4023 BASEL, Lyonstrasse 14  
Tel. 061 692 92 92  
Fax 061 692 15 05

Unterschrift: 